

## § 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen: „Hypnosystemisches Forum Austria“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.
- (3) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung
- (4) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

## § 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen ihrer Ausbildungen, Weiterbildungen und Tätigkeiten im Hypnosystemischen Feld, das gemeinsame Auftreten nach außen, die Förderung des Interesses der Öffentlichkeit am Hypnosystemischen Denken, Handeln und Arbeiten sowie die Weiterentwicklung der Methode.
- (2) Dies soll erreicht werden durch die Organisation von Vorträgen, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen
- 3.2 Veranstaltungen von Kongressen
- 3.3 Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
- 3.4 Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- 3.5 gesellige kulturelle Veranstaltungen
- 3.6 Führung von Beratungszentren

## § 4 Aufbringung der Mittel

- (1) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) allfällige Einnahmen bei Veranstaltungen;
  - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
  - d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
  - e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
  - f) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z. B. Vereinsfeste und Zeltfeste.
- (2) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die sich lediglich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder, welche ihren Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlen, verlieren für den betreffenden Zeitraum ihr Stimmrecht in der Generalversammlung.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Gründung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Gründung des Vereines wirksam.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur per Datum 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher – maßgebend ist das Datum des Poststempels – schriftlich bekannt gegeben werden. Erfolgt die Rücktrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden (auch anteilmäßig) nicht rückerstattet.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses seine weiteren Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder die Statuten des Vereines sowie seine Interessen missachtet.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung nachweislich binnen vier Wochen bei der/dem Vorsitzenden (Obfrau/-mann) eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (siehe §§10 und 11)
- der Vorstand (siehe §§ 12 – 14)
- die Rechnungsprüfer (siehe § 15)
- das Schiedsgericht (siehe § 16)

## § 10 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Rechnungsprüfer verlangen, einberufen werden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

(4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist in jeweils bis zu drei Fällen zulässig.

(6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende (Obfrau/-mann), bei deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Mitgliedszeiten älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden FunktionärInnen;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende

Themen;

- g) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschüsse;
- h) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte sowie in der Generalversammlung noch zugelassene Anträge der Mitglieder
- i) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- j) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und der/es FinanzreferentIn/en

## § 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern – der/dem Vorsitzenden (Obfrau/-manns), der/des SchriftführerIn, der/des FinanzreferentIn/en sowie deren StellvertreterInnen und bis zu 6 BeirätInnen.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes außer der/dem Vorsitzenden (Obfrau/-mann) das Recht, an ihr/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Scheidet die/der Vorsitzende (Obfrau/-mann) aus, so hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung binnen 6 Monaten zwecks Neuwahl der/des Vorsitzenden (Obfrau/-mann) einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hat seine Sitzungen je nach Bedarf abzuhalten.

(4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden (Obfrau/-mann), in deren/dessen Verhinderung ihrem/seinem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die RechnungsprüferInnen verlangen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen der/des Vorsitzenden.

(6) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende (Obfrau/-mann), bei Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/er verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedszeiten ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des (der) Nachfolger(s) wirksam.

## § 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, eines Managers, Geschäftsführers u. dgl.
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Vorsitzende (Obfrau/-mann) ist die/der höchste Vereinsfunktionär/in: Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die/Der Schriftführer/in hat die/den Vorsitzende/n (Obfrau/-mann) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
- (3) Die/Der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Vorsitzenden (Obfrau/-mann) und von der/vom Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom der/dem Vorsitzenden (Obfrau/-mann) und von der/vom Finanzreferent/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der FunktionärInnen ihre StellvertreterInnen.

## § 15 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.
- (2) Der jährliche Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie festgestellte Gebarungsmängel beziehungsweise Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt von Vorstandsmitgliedern sinngemäß.

## § 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass ihre/seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und ihre/seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## § 18 Verhältnis zu den Zweigvereinen

(1) Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.

(2) Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines. Die Statuten der Zweigvereine dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines errichtet beziehungsweise geändert werden.

## § 19 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer (außerordentlichen) Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel dieser Mitglieder dafür stimmen. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.